



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. November 2016	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Vom 2. November 2016.	1036
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302). Vom 7. November 2016.	1044

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	1053
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 8. November 2016.	1054

305 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302)

Vom 7. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 167 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich von Wadern und nördlich von Wadrill und liegt in der Stadt Wadern, Gemarkungen Gehweiler, Wadern, Wadrill und Wedern.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

1337 Biber (*Castor fiber*),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*),

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A153 Bekassine (*Gallinago gallinago*)

A257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des naturnahen Bachtals mit seinem strukturreichen Biotopkomplex aus Auwiesen und ausgedehnten mesotrophen Feucht- und Nasswiesen, welcher zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beiträgt und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) und Lilagold-Feuerfalter (*Lycaena hippothoe*), einen geeigneten Lebensraum bietet.

§ 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit den Lebensraumtypen **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**, **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird; § 3 Absatz 2 Nr. 10 und Nr. 11 bleiben unberührt,
7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde bei der Nachsuche oder bei Bewegungsjagden, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,
8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden nur bei dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen** und ausschließlich mit Glatthafer (herkunfts-gesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Gebiet gewonnenen Heus,
9. Nutzung und zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade –, Straßen, Leitungen und Einrichtungen,
10. Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung und zur pfleglichen Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch
11. fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter Beachtung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 13 und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung,
12. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen im

Rahmen des jeweils auf Grund fachspezifischer Vorgaben erforderlichen Umfangs in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Die Befristung gilt nicht:

- bei Gefahr im Verzug,
- bei geschlossenen Waldbeständen für Verkehrssicherungsmaßnahmen an klassifizierten Straßen, Eisenbahnlinien und Bebauung,
- für die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen, soweit erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen besonders geschützter Tierarten ausgeschlossen werden können,

13. Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober unter Beachtung des § 4 Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6. Die Arbeiten sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug gelten die Fristen nicht,

14. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der derzeit geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde,

15. Rad fahren und Reiten auf vorhandenen Wegen,

16. Betrieb und Unterhaltung der Pegelanlage „Pegel Schieferstollen“ im bisherigen Umfang.

(2) Darüber hinaus ist zulässig:

1. auf Flächen mit den Lebensraumtypen

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung; Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen**

a) einschüriges Mähen erst nach dem vollständigen Abblühen einer der folgenden Arten:

Flügelginster (*Chamaespartium sagittale*)

Berg-Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*)

Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*)

Arnika (*Arnica montana*)

Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*)

oder ersatzweise: Mähen ab dem 1. Juli,

b) Beweidung

— bei Erhaltungszustand C, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.

— Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,

c) Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden.

3. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6410 Pfeifengraswiesen**

a) einschüriges Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Geflecktes Knabenkraut (zu zwei Dritteln,
(*Dactylorhiza maculata*)

Sumpfpippau (zu zwei Dritteln,
(*Crepis paludosa*)

Zittergras (vollständig,
(*Briza media*)

Mücken-Händelwurz (vollständig
(*Gymnadenia conopsea*)

oder ersatzweise: Mähen ab dem 1. Juli,

b) Beweidung

— bei Erhaltungszustand C, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotations-

koppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.

- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen,

- c) Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden.

4. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte,
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte,
Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>)	zur Hälfte,
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden,
- d) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- e) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden.

5. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B)**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte,
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte,
Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>)	zur Hälfte,
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel,
Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>)	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel

oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- e) Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden,
- f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. **6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A**, **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhal-

tungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand C)**

- a) Mähen erst nach dem Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	zur Hälfte,
Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte,
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte,
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte,
Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>)	zur Hälfte,
Knaul-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel,
Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>)	zu einem Drittel,
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel
oder ersatzweise: Mähen ab dem 15. Juni,	

- b) am Entzug durch Ernte bemessene Düngung, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird,
- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,
- d) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden,
- e) Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet,
- f) Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. **6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A**, **6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen** und **6410 Pfeifengraswiesen**) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.

- g) Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht Steckbriefe der unter den Nummern 2 bis 6 genannten Arten mit Bildern und Beschreibungen auf seiner Homepage. Auf Wunsch werden diese auch in Druckform zur Verfügung gestellt.

7. bei Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)** auf Grünlandflächen mit Lebensraumtypen

Mahd, sofern mindestens 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden.

8. bei Vorkommen der Art **1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)** auf Grünlandflächen ohne Lebensraumtypen

- a) Mahd, sofern mindestens 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden,

- b) Walzen oder Eggen bis zum 1. März,

- c) Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des Lebensraumtyps bzw. der betreffenden Fläche behandelt werden; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden.

9. auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Wadrilltal bei Wedern“, das mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft getreten ist, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter den Maßgaben, dass

- a) keine Pflanzenschutzmittel, außer auf Ackerflächen, eingesetzt werden,

- b) Beweidung nur auf bisher beweideten Flächen erfolgt,

- c) Mähwiesen maximal zweischürig gemäht werden,

- d) Düngung nur nach dem Entzug durch Ernte und auf Grünlandflächen unter Verzicht auf Gülle und Klärschlamm erfolgt.

10. in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck genannten Brutvogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

11. in den Zug- und Rastzeiten alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung der im Schutzzweck

genannten Zug- und Rastvogelarten führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

12. bei Vorkommen der Art **1337 Biber (*Castor fiber*)**

im Umkreis von 50 Metern um Biberdämme und Biberburgen alle Maßnahmen und Nutzungen, die zu keiner erheblichen Störung oder sonstigen Beeinträchtigung des im Schutzzweck genannten Bibers führen können; dies gilt auch für die Ausübung der Jagd.

13. bei Vorkommen der Arten

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

a) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Arten auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung erfolgen und keine Biozide angewandt werden,

b) die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung; Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

(3) Darüber hinaus ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis zulässig:

1. Auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwald** die Bewirtschaftung unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes 2 Nr. 10 und Nr. 11 sowie unter Beachtung folgender Maßgaben:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt,
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase,
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz,
- d) auf den flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz wird verzichtet,
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegräumen von Juni bis August,
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet,

g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarte nicht verschlechtert wird.

2. Auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Wadrilltal bei Wedern“, das mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft getreten ist, die forstwirtschaftliche Bodennutzung zusätzlich unter den Maßgaben, dass

- a) ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates im Wald verbleibt,
- b) Nadelholzbestände bei Bewirtschaftung in naturnahe Bestände umgewandelt werden,
- c) die Nutzung einzelstammweise erfolgt.

§ 4

Unzulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen trocken zu legen, einschließlich dem Bau von Drainagen,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,
3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,
4. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
5. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
6. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Kraftfahrzeuge außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
7. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
8. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
9. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

10. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit den Lebensraumtypen
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 - a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
 - b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
 - c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken.
2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
 - a) zu mähen,
 - b) zu beweidern.
3. Flächen mit den Lebensraumtypen
6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen
6410 Pfeifengraswiesen
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)
zu düngen oder zu kalken.
4. auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes „Wadrilltal bei Wedern“, das mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft getreten ist, die Nutzung des Gewässerrandstreifens des Wadrillbaches in einer Breite von mindestens fünf Metern je Ufer; Zugänge für Weidevieh sind vereinzelt zulässig.
5. bei Vorkommen der Art **1337 Biber (Castor fiber)**
 - a) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,
 - b) Hunde im Umkreis von 50 Metern um Biberburgen frei laufen zu lassen.
6. bei Vorkommen der Arten
1096 Bachneunauge (Lampetra planeri),
1163 Groppe (Cottus gobio)
 - a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
 - b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr be-

auftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet

zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

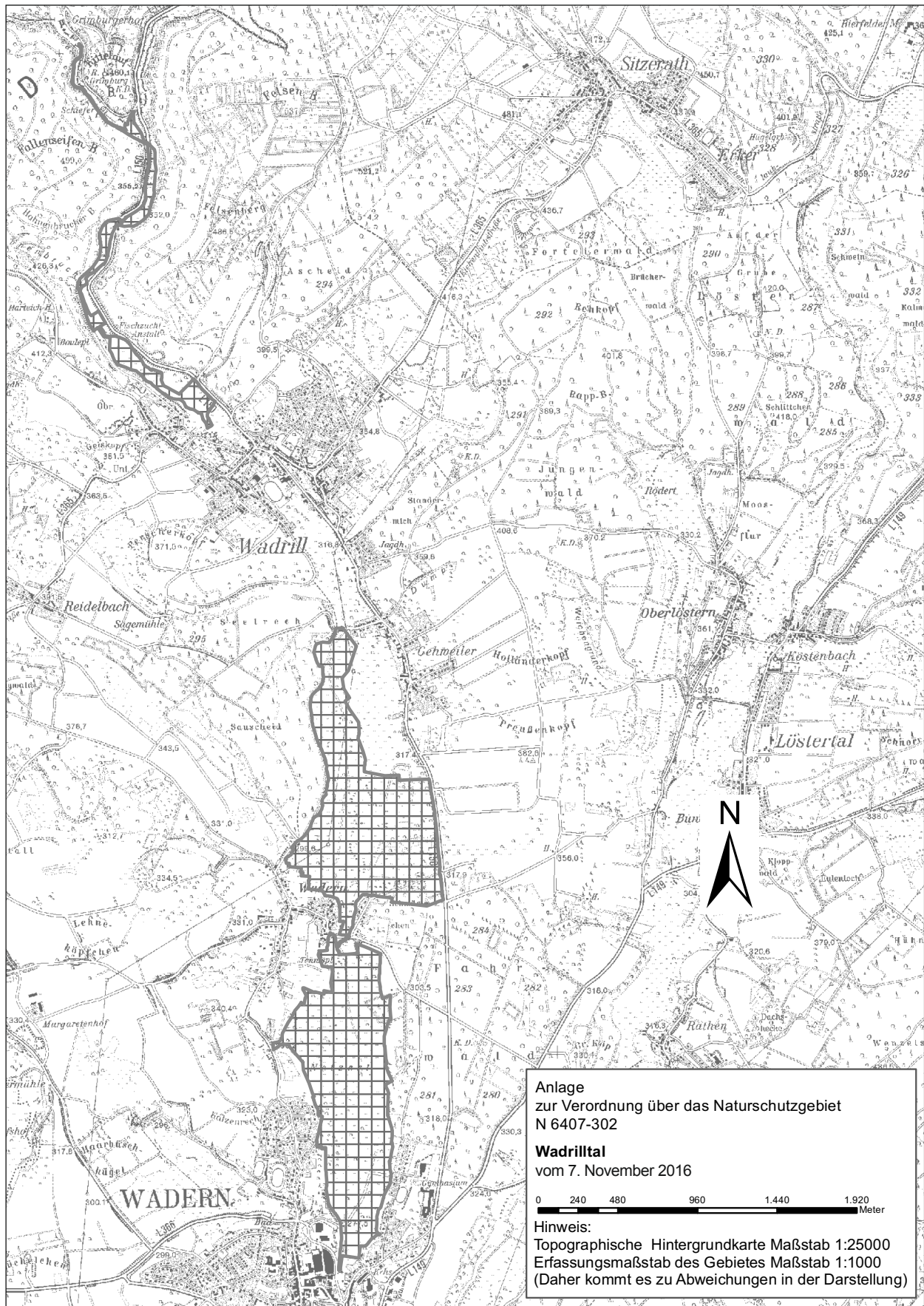
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal bei Wedern“ vom 18. November 2005 (Amtsbl. S. 1875) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. November 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2019	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. November 2019	Nr. 45
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019. 886

Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes. Vom 5. November 2019 886

Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019. Vom 4. November 2019 965

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Durchführung eines Sonderprogramms „Ein Zuhause für junge Familien“ in der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019 . . . 966

Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung. Vom 24. Oktober 2019 967

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung betreffend Umbildung der Regierung des Saarlandes. Vom 30. Oktober 2019 969

Stellenausschreibung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) 969

A. Amtliche Texte

Verordnungen

219 Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung

Vom 24. Oktober 2019

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Februar 2007 (Amtsbl. S. 314), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2019 (Amtsbl. I S. 170), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Diese Verordnung bestimmt die Einkommensgrenzen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung in Abweichung von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 2

Abweichend von § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes beträgt die Einkommensgrenze

für einen Einpersonenhaushalt	15.000 Euro,
für einen Zweipersonenhaushalt	23.000 Euro,
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	6.000 Euro.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1.000 Euro.

§ 3

Bei Maßnahmen zur Bildung von selbst genutztem Wohneigentum sowie bei Maßnahmen der Modernisierung selbst genutzten Wohneigentums, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Einkommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 50% übersteigt.

§ 4

Bei Maßnahmen zur Schaffung oder zur Modernisierung von Mietwohnungen, für die ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Zuwendung beantragt wird, darf die Förderung nur Haushalte begünstigen, deren Ein-

kommen die Grenzen für das jährliche Einkommen nach § 2 nicht um mehr als 30% übersteigt.

§ 5

Soweit in Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen für die Festsetzung von Einkommensgrenzen auf § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes verwiesen wird, sind die abweichenden Einkommensgrenzen in der Fassung des § 2 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung vom 3. April 2012 (Amtsbl. S. 120) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. Oktober 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

220 Verordnung zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes

Vom 5. November 2019

Auf Grund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), sowie auf Grund des § 25 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998, Amtsbl. S. 638, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“ (L 6307-301) vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 933) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „der Lebensräume“ durch die Wörter „der Lebensraumtypen“ ersetzt.

Seiten 887-932 nicht relevant

aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nicht nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken, unter der Maßgabe, dass kein Umbruch und keine Düngung in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen erfolgen und keine Pestizide angewandt werden.“.

bbb) In Buchstabe b werden das Komma und die Wörter „unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen durchgeführt werden und keine Fütterung der Fische erfolgt“ ersetzt durch einen Punkt und die Wörter „Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgehenden Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. Gewässerrandstreifen von 10 m Breite (ab der Mittellinie) zu nutzen, Brach- und Dauergrünlandflächen umzubereiten; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 und Nummer 3 werden jeweils hinter dem Wort „düngen“ die Wörter „oder zu kalken“ eingefügt.

bb) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,“.

cc) In Nummer 5 werden hinter dem Wort „düngen“ die Wörter „oder zu kalken“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ ersetzt durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 67

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Wadrilltal“ (N 6407-302)

vom 7. November 2016 (Amtsbl. I S. 1044)

wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt,“.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Naturraum“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a werden die Wörter „erfolgen und keine Biozide“ durch die Wörter „in den nach Wasserhaushaltsgesetz definierten Gewässerrandstreifen erfolgen und keine Pestizide“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubereiten; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

b) Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,“.

Artikel 68

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bremerkopf bei Steinberg“ (N 6407-306) vom 20. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 461) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,“.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Naturraum“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 werden die Wörter „nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498)“ durch die Wörter „nach § 8 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „6230 Borstgrasrasen“ durch die Angabe „6230 artenreiche submontane Borstgrasrasen“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubereiten; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen

chen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),“.

3. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Gleichzeitig treten die Verordnungen zu den Naturschutzgebieten „Oberes Wahnbachtal“ vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2598) und „Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch“ vom 2. Dezember 1987 (Amtsbl. 1988, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.“.

Artikel 69

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Überroth“ (N 6407-307/ Teilflächen 1 und 3) vom 25. November 2015 (Amtsbl. I S. 949) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „und des Lebensraumes der Art:“ durch die Wörter „und der Art und ihres Lebensraumes:“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäckern, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird,“.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. Freilauf von Hunden, sofern es sich um Jagdhunde im jagdlichen Einsatz in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Januar sowie ganzjährig zur Nachsuche, um Hütehunde im Rahmen der Weideführung oder um Diensthunde im Einsatz, soweit erforderlich, handelt, darüber hinaus auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich der Halter oder Aufsichtspersonen,“.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „8. auf Flächen mit Lebensraumtypen Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang nur zur Behebung von Wildschäden bei dem Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und ausschließlich mit Glatthafer (herkunfts-gesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9 oder Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus,“.

dd) In Nummer 11 werden das Komma und die Wörter „die Befristung gilt nicht bei Gefahr im Verzug“ ersetzt durch einen Punkt und die Wörter „Die Befristung gilt nicht:

Seiten 935-964 nicht relevant

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durch dieses oder in dessen Auftrag“ durch die Wörter „der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ durch die Wörter „die Obersten Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 111

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. 2000 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 Satz 1 Nummer 1 wird der Punkt nach dem Wort „Fassung“ gestrichen und werden hinter der Angabe „(Natura 2000-Gebieten)“ ein Komma und die Wörter „soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung in diesen Gebieten die Kirtung ausschließt.“ angefügt.

Artikel 112

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. November 2019

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

221 Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG für das Jahr 2019

Vom 4. November 2019

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – K FAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des

Kommunalfinanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2019 in Höhe von 6.604.000 Euro. Übersteigen die Mittel im Rahmen der Spitzabrechnung für das Jahr 2019 den Betrag nach Satz 1, wird die Verteilung für den übersteigenden Betrag neu geregelt.

§ 2

Verteilung auf die Gemeindeverbände

(1) Die Zuweisungen entfallen auf die Gemeindeverbände.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden verteilt

1. zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und
2. zu 50 vom Hundert nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem SGB II zum Stand 30. Juni 2019 aus den fünf Hauptasylherkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.

§ 3

Verfahren

(1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Die Zuweisungen werden vierteljährlich ausgezahlt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist berechtigt, den Betrag in einem Betrag auszusahlen.

(2) Die Zuweisungen können vorläufig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Endgültig maßgeblich sind die im Zeitpunkt der Berechnung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes am 31. Dezember 2017.

(2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen und durch 4 teilbaren Betrag in Euro abgerundet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon